

**SATZUNG**  
**über die Benutzung von Schulhöfen der Stadt Kerpen als Kinderspielplätze vom**  
**22.06.1981**

**§ 1 Freigabe der Schulhöfe.** Die Schulhöfe, die zu den Schulen der Stadt Kerpen gehören, werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Kinderspielplätze freigegeben. Die bepflanzten Flächen (Rasen ausgenommen) werden nicht als Spielfläche freigegeben. Das Mitbringen von Hunden ist nicht erlaubt.

**§ 2 Öffnungszeiten.** Die Schulhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

an den Unterrichtstagen:	ab 14.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch nicht länger als 20.00 Uhr
Tagesheimgymnasium Kerpen:	ab 17.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch nicht länger als 20.00 Uhr
an unterrichtsfreien Tagen:	ab 09.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch nicht länger als 20.00 Uhr

**§ 3 Altersgrenze.** Die Altersgrenze für die Benutzung der Spielplätze wird bei jedem Platz gesondert festgelegt.

**§ 4 Beschränkung des Spielbetriebes.** Für die Dauer evtl. Renovierungsarbeiten an Schulgebäuden kann der Spielbetrieb entweder ganz oder teilweise untersagt werden.

**§ 5 Benutzungsverhältnis.** Die Spielplätze werden hoheitlich betrieben.

**§ 6 Aufsicht.** Die Stadt Kerpen ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet. Die Mitglieder des Lehrerkollegiums, die Hausmeister und die städtischen Außenbediensteten sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung einzuschreiten und Kinder oder Begleitpersonen vom Schulhof zu verweisen.

**§ 7 Inkrafttreten.** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.